

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Beziehungen zwischen dem Verein Bergischen Museumsbahnen e. V. – folgend „die BMB“ genannt – und ihren Vertragspartnern und ihren Fahrgästen. Mit Vertragsschluss erkennt der Fahrgast die Allgemeinen Geschäftsbedingungen als verbindlich an. Sie gelten für sämtliche im Vertrag beschriebenen Leistungen. Etwaige allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners / Fahrgastes werden nicht anerkannt.

Ergänzend gilt die Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen, mit Ausfertigungsdatum 27.02.1970, in der letzten Änderung vom 21.05.2015 parallel.

2. Buchungsbedingungen private Sonderfahrten

2.1 Eine Sonderfahrt im Sinne dieser AGB ist die Anmietung einer oder zweier kompletter Straßenbahnwagen mit eigenständiger Fahrzeit. Es besteht auch die Möglichkeit auf Wunsch des Kunden ein individuell erweitertes Programm zu buchen.

2.2 Der vom Kunden ausgefüllte Fragebogen stellt ein Angebot im gesetzlichen Sinne dar. Die BMB behalten sich vor, dieses Angebot anzunehmen.

2.3 Für alle gemieteten Sonderfahrten ist eine vorherige verbindliche Anmeldung / Buchung erforderlich. Die Buchung garantiert nicht einen bestimmten Sitzplatz in der Bahn. Für Nikolausfahrten gelten besondere Bedingungen nach Punkt 5.

2.4 Im Falle eines Fahrzeugausfalls wird dem Vertragspartner / Fahrgast ein Ersatzfahrzeug gestellt. Es entstehen keine weiteren Kosten und, sollte das Ersatzfahrzeug eine geringere Wagenmiete aufweisen, so wird der geringere Betrag in Rechnung gestellt. Ein Anspruch besteht nur auf Beförderung, jedoch nicht auf die Beförderung in einem bestimmten Wagen. Ein Schadensersatzanspruch seitens des Vertragspartners / Fahrgastes besteht nicht.

2.5 Für gemietete Sonderfahrten besteht keine Garantie auf einen Sitzplatz. Die Anzahl der Sitzplätze sind im Fragebogen angegeben. Es wird nur der gemietete Wagen samt Personal gestellt. Die Beförderung von stehenden Fahrgästen ist erlaubt.

2.6 Die maximale Mietdauer einer Sonderfahrt beträgt:

- Standard-Sonderfahrt: Eine Stunde, davon ca. 30 Minuten reine Fahrzeit und ca. 30 Minuten Möglichkeit für Fotos und/oder Pausen. Die Zugangszeit zum Betriebshof ist separat abzustimmen.
- Hochzeitsfahrt: Zwei Stunden, davon ca. 30 Minuten reine Fahrzeit und ca. 1,5 Stunden für Trauung und Fotos. Die Zugangszeit zum Betriebshof ist separat abzustimmen.
- Nach vorheriger Absprache kann das Fahrzeug auch früher für Fotozwecke etc. aufgestellt werden. Mögliche anfallende Kosten werden vor Vertragsschluss schriftlich festgehalten.

Abweichende Regelungen sind möglich, sobald diese vertraglich festgehalten werden. Ein Anspruch besteht nicht.

2.7 Das Schmücken der Fahrzeuge ist nur dem BMB-Personal oder den durch das Personal bevollmächtigten Personen (zum Beispiel dem von der BMB genannten Floristen) gestattet.

Das Anbringen von eigener Dekoration ist dem Vertragspartner / Fahrgast nur in Ausnahmefällen – ohne Beschädigung der Fahrzeugschubstanz und Einschränkungen des Fahrpersonals selbst – erlaubt. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

2.8 Die Entfernung des Schmucks und der Dekoration vom Vertragspartner / Fahrgast erfolgt unmittelbar nach Ende der Sonderfahrt. Abweichend kann vertraglich bestimmt werden, dass an einem separaten Termin die Dekoration und der Schmuck entfernt werden. Ist vertraglich nichts Abweichendes geregelt, gilt der erste Satz dieses Punktes. Sofern der Vertragspartner / Fahrgast nicht seiner Pflicht aus dem ersten Satz nachkommt, behält sich die BMB vor, den Schmuck und die Dekoration zu entfernen, zu entsorgen und diese Arbeiten dem Vertragspartner / Fahrgast in Rechnung zu stellen. Die Kosten hierfür können der Preisliste „Zusätzliche Leistungen“ entnommen werden.

2.9 Unterbleibt eine angekündigte Fahrt auf Grund höherer Gewalt oder aus sonstigen den BMB nicht zurechenbaren Gründen, sind sämtliche diesbezügliche Ersatzansprüche derjenigen, die die ausgefallene Fahrt gebucht hatten, ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleiben die Ansprüche auf Fahrpreis-Rückerstattungen der Fahrgäste, die bereits vorab den Fahrpreis bezahlt haben. Die BMB unterrichten die angemeldeten Fahrgäste / den Vertragspartner so früh wie möglich von dem Ausfall. 2.10 Als Vertragspartner gilt der Buchende bzw. die juristische Person, die er vertritt.

2.11 Bei Nichtantritt der gebuchten Fahrt ohne vorherige Stornierung wird der volle Fahrpreis in Rechnung gestellt; bei Gruppenbuchungen geht die Rechnung an den Auftraggeber / Ansprechpartner bzw. das Gruppenmitglied, das die Buchung vorgenommen hat. Eine Reduzierung oder Stornierung der vorgebuchten Personenzahl für die Nikolausfahrten ist am Fahrtag kostenfrei nicht mehr möglich; es ist der volle Preis zu entrichten (siehe Punkt 2.12).

2.12 Ein Rücktritt vom Vertrag (Stornierung) muss schriftlich spätestens vier Wochen vor Fahrtantritt schriftlich bei den BMB vorliegen. Danach gelten nachfolgende Stornierungsgebühren:

Ab drei Wochen vor gebuchter Fahrt 30% des Preises.

Ab zwei Wochen vor gebuchter Fahrt 60% des Preises.

Ab einer Woche vor gebuchter Fahrt 100% des Preises (da die genehmigte Fahrt in weniger als einer Woche nicht neu vergeben werden kann). Diese Fristen gelten auch für die Verringerung der Teilnehmerzahl von angemeldeten Gruppenführungen und der Nikolausfahrten sowie für Sonderleistungen.

Sollte für die gebuchte Fahrt ein neuer Vertragspartner / Fahrgast gefunden werden, so entstehen keine Stornierungsgebühren. Sollte vom neuen Vertragspartner / Fahrgast eine Änderung verlangt werden (zum Beispiel ein günstigeres Fahrzeug) so muss der ursprüngliche Vertragspartner / Fahrgast nur anteilig den Differenzbetrag übernehmen.

2.13 Bei Anmietung eines oder mehrerer Fahrzeuge, sowie von Halle und Hof erfolgt die Zahlung, sofern nicht anders vereinbart, nach Erhalt der Rechnung durch Überweisung auf das Konto der

Stadt-Sparkasse Solingen

IBAN: DE71 3425 0000 0001 2560 64,

BIC: SOLSDE33XXX.

Der Rechnungsbetrag ist bis 14 Tage nach Rechnungsstellung zu entrichten. Der Kunde erhält über den Rechnungsbetrag eine gesonderte Rechnung, die er per Überweisung unter Angabe der Auftragsnummer zu begleichen hat.

3. Weitere Buchungen

3.1 Die Buchung unserer Anlagen wie Halle, Hof, Küche und Toilettenanlagen ist auf Anfrage möglich. Auf Anfrage wird dem Vertragspartner ein Angebot übersandt. Ein Mehraufwand für nicht vertraglich vereinbarte Leistungen können die BMB dem Vertragspartner in Höhe des anfallenden Aufwandes in Rechnung stellen.

3.2 Die Buchungs- und Stornierungsbedingungen aus Punkt 2 gelten entsprechend.

3.3 Für die Entsorgung von Müll wird eine Entsorgungsgebühr entbunden. Der jeweilige Betrag kann der Preisliste „Zusätzliche Leistungen“ entnommen werden.

3.4 Das Benutzen von Tonwiedergabegeräten ist nur nach Absprache und nur im Zeitraum von 9:00 – 12:00 Uhr sowie 14:00 und 21:00 Uhr gestattet. Es verbleibt eine Stunde für den eventuellen Abbau und das Rangieren der Fahrzeuge.

3.5 Die Benutzung von offenem Feuer (zum Beispiel eines Grills) ist nur nach Anweisung des Personals möglich. Es muss ein geeigneter Feuerlöscher mitgebracht und in unmittelbarer Nähe zur Feuerstelle gelagert werden. Sollte dieser fehlen, behalten sich die BMB vor, das Grillen zu untersagen oder alternativ einen eigenen Feuerlöscher zu stellen und dies in Höhe von der in der Preisliste „Zusätzliche Leistungen“ genannten Preise in Rechnung zu stellen. Das Abfeuern von explosiven Stoffen, wie z. B. Feuerwerke oder Pyrotechnik, ist untersagt.

3.6 Alle zusätzlich buchbare Leistungen können der Preisliste „Zusätzliche Leistungen“ entnommen werden. Diese gilt in der Fassung des jeweils zur Vertragszeitpunkts, sofern nichts anderes vertraglich vereinbart worden ist.

3.7 Die Flucht- und Rettungswege sowie der Gleisbereich müssen zu jederzeit freigehalten werden. Das Abstellen von Gegenständen vor Notausgängen und das Verdecken von Notbeschilderungen ist untersagt.

3.8 Es stehen keine eigenen Parkplätze zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass die Nutzung der umliegenden Firmenparkplätze untersagt ist. Im Einzelfall ist es möglich, nach frühzeitiger Absprache diese zu nutzen.

3.9 Die Verhaltensregeln aus Punkt 6 gelten analog.

4. Nikolausfahrten

4.1 Nikolausfahrten sind Fahrten mit einem gesonderten Fahrpreis.

4.2 Die Buchung der Fahrten erfolgt im Vorfeld über unsere Website bmb-wuppertal.de. Im Einzelfall kann eine abweichende Regelung erfolgen.

4.3 Die Bezahlung der Nikolausfahrten erfolgt per Vorkasse. Den jeweiligen Betrag und die Kontoverbindung erhält der Vertragspartner / Fahrgast unmittelbar nach der Buchung. Der Vertragspartner / Fahrgast überweist diesen Betrag vor Fahrt auf das Konto der BMB. Im Einzelfall kann über eine Abweichung entschieden werden. Ein Anrecht besteht nicht.

4.4 Die Bezahlung muss mindestens drei Werkzeuge vor Fahrtantritt auf dem Konto der BMB eingegangen sein. Sollte der Fahrpreis bis zum Fahrtag nicht eingegangen sein und der Vertragspartner / Fahrgast kann nicht nachweisen (z.B. Kontoauszug oder ähnliches), dass die Zahlung veranlasst worden ist, ist der Fahrpreis erneut zu entrichten und eine Kontoverbindung für eine evtl. Erstattung anzugeben. Im Einzelfall kann über eine Abweichung entschieden werden. Ein Anrecht besteht nicht.

4.5 Ein Rücktritt vom Vertrag (Stornierung) muss spätestens vier Wochen vor Fahrtantritt schriftlich bei der BMB vorliegen. Danach gelten nachfolgende Stornierungsgebühren:

Ab drei Wochen vor gebuchter Fahrt wird nur ein Betrag von 40 % des Fahrpreises erstattet (derzeit 6,00 €). Den aktuellen Fahrpreis kann dem Fahrpreisaushang entnommen werden. Eine weitere Bearbeitungsgebühr fällt hierbei nicht an.

Diese Fristen gelten auch für die Verringerung der Teilnehmerzahl der Nikolausfahrten.

Kann der Vertragspartner / Fahrgast die gebuchte Fahrt nicht antreten, muss er den Vertrag spätestens vier Wochen vor Fahrtantritt schriftlich der BMB gekündigt haben.

Hierbei ist das Datum des Poststempels, das Eingangsdatum des Faxes oder der E-Mail bei der BMB maßgebend.

4.6 Sollte der Vertragspartner / Fahrgast seine gebuchte Abfahrtszeit verpassen, so besteht kein Anrecht auf eine spätere Beförderung. Die BMB können im Rahmen der Kapazitäten eine alternative Abfahrtszeit, auch an einem anderen Tag, anbieten. Ein Anrecht besteht nicht.

5. Preise

5.1 Die Preise sind dem jeweils gültigen Anfrageformular (im Gelegenheitsverkehr) oder dem jeweils gültigen Fahrpreisaushang (im Linienverkehr) zu entnehmen. Für Sonderleistungen werden individuelle Preise, die den Aufwand wiedergeben, angeboten und auf dem Anfrageformular separat vermerkt. Abweichende Bedingungen zu den Nikolausfahrten sind im Punkt 4 genannt.

5.2 Die Bezahlung erfolgt, wenn nicht anders angegeben (zum Beispiel Nikolausfahrten siehe Punkt 4.3), per Rechnung. Diese erhält der Vertragspartner nach Leistungserbringung auf dem Postweg. Ist im Anfrageformular als Zahlungsart Barzahlung vermerkt, so ist der vorher mitgeteilte Rechnungsbetrag am Tag der Leistungserbringung passend dem zuständigen Fahrdienstleiter zu übergeben. Der Vertragspartner / Fahrgast erhält eine Quittung über den Erhalt des Geldes. Diese Quittung gilt als Rechnung. Sollte der Vertragspartner / Fahrgast am Tag der Leistungserbringung eine Rechnung verlangen, so wird diese auf dem Postweg zugesandt.

5.3 Die Bezahlung der Nikolausfahrten erfolgt per Vorkasse. Der Vertragspartner / Fahrgast überweist den jeweils gültigen Preis vor Fahrt auf das Konto des BMB. Im Einzelfall kann über eine Abweichung entschieden werden. Ein Anrecht besteht nicht. Weiteres wird unter Punkt 4 erläutert.

5.4 Alle Nebenkosten (zum Beispiel für Vor- und Nachbearbeitungsmaßnahmen bei Anmietung von Hof und Halle – siehe Punkt 3) sind im Mietpreis für die Sonderfahrt nicht enthalten, es sei denn, es wurde etwas Abweichendes vertraglich vereinbart.

5.5 Grobe Verunreinigungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Die jeweiligen Kosten werden aus dem tatsächlichen Aufwand ermittelt.

5.6 Schäden an Fahrzeugen oder Gegenständen werden dem Vertragspartner / Fahrgast gesondert in Rechnung gestellt. Die jeweiligen Kosten werden aus dem tatsächlichen Aufwand ermittelt.

5.7 Die Benutzung der Toilettenanlagen ist im Preis inbegriffen und wird nicht gesondert berechnet.

5.8 Nicht im Mietpreis enthalten sind Dekoration und Schmuck für die Fahrzeuge. Hierzu die Bestimmungen unter Punkt 2.7 beachten.

6. Verhaltensregeln

6.1 Den Anordnungen des Fahr- und Begleitpersonals ist im Interesse der Sicherheit der Fahrgäste stets unbedingt Folge zu leisten.

6.2 Die Kommunikationsmittel im Fahrzeug, sowie die Türen dürfen nur vom Personal bedient werden. Zu den Kommunikationsmitteln zählen auch die Außen- und Innenglocke sowie die Zugleine.

6.3 Kinder vor Vollendung des sechsten Lebensjahres sind von der Beförderung ausgeschlossen, wenn sie nicht auf ganzer Fahrstrecken von einer volljährigen Person begleitet werden. Die Beaufsichtigung von teilnehmenden Kindern obliegt allein der volljährigen Begleitperson.

6.4 Fahrgäste, die nachhaltig gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder die Beförderungsbedingungen verstoßen, gesetzliche und/oder behördliche Vorschriften verletzen, mutwillig Sachbeschädigungen verüben, Verunreinigungen des Fahrzeuges verursachen, unter dem Einfluss von alkoholischen Getränken oder anderer berauschender Mittel stehen oder anderweitig die Ruhe und Ordnung in der Bahn oder an den Fahrtzielen stören, insbesondere andere Fahrgäste belästigen, können von der Beförderung – unter gleichzeitigem Verfall der Mitfahrtberechtigung – ausgeschlossen werden, ohne dass ihnen irgendwelche Ersatzansprüche daraus zustehen.

6.5 Das Hausrecht wird durch das Personal ausgeübt. Nach der Namensfeststellung erfolgt gegebenenfalls die Übergabe an die zuständige Behörde. Die BMB behält sich Schadensersatzansprüche vor. Die Geltendmachung von Kosten, die aus Beschädigung, Verunreinigung oder dem Abbruch einer Fahrt entstehen, bleibt unberührt.

6.6 Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken in den Bahnen ist grundsätzlich untersagt, Ausnahme Hochzeitsfahrten nach vorheriger Absprache.

6.7 Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken durch gebuchte Gruppen an den Fahrtzielen bzw. an den Haltestellen, an denen ein Aussteigen aus den Bahnen vorgesehen ist, ist vorab mit den BMB abzustimmen. Insbesondere ist auf die Entsorgung von Abfällen zu achten. Aus Rücksicht auf die historischen Fahrzeuge ist die Mitnahme von offenen Flüssigkeiten in den Wagen nicht möglich.

6.8 Das Benutzen von Tonwiedergabe- und mobilen Funkgeräten ist während der Fahrten aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.

6.9 Das Rauchen und der Konsum von alkoholischen Getränken in den Fahrzeugen ist untersagt, hiervon ausgenommen ist, nach vorheriger Abstimmung mit den BMB, Sekt beim Anstoßen während einer Hochzeitsfahrt, sofern das Fahrzeug steht. Hierfür müssen geeignete, wasserdichte Behältnisse, auch zur Entsorgung von Leergut und Gläsern, mitgeführt werden. Auf Verlangen muss der Vertragspartner / Fahrgast diese vor der Fahrt vorzeigen.

6.10 Die Mitnahme von Tieren in den Fahrzeugen ist nur unter den Voraussetzungen der Beförderungsbedingungen (§ 12 BefBedV) möglich.

6.11 Das Betreten der Gleisanlagen ist untersagt. Ausgenommen sind die Überwege, der Eingangsbereich bis zur Haltestelle, sowie der Schotterbreich vor der Wagenhalle.

6.12 Die Mitnahme von Fahrrädern im Linienverkehr ist möglich, soweit die Fahrzeugkapazität und der Fahrgastfluss es zulassen. Im Einzelfall entscheidet der Fahrdienstleiter, ob die Mitnahme möglich ist. Die Fahrräder dürfen weder im Türbereich stehen noch andere Fluchtwege versperren. Mehr als zwei Fahrräder können nur mit vorheriger Anmeldung befördert werden. Die Anmeldung muss spätestens 8 Tage vor Fahrt schriftlich (über den Postweg, Fax oder E-Mail) erfolgen. Das Beförderungsentgelt ist dem jeweils aktuellen Aushang zu entnehmen.

6.13 Der Fahrkartenverkauf im Linienverkehr erfolgt beim Personal im Wagen. Das Zusteigen ohne Fahrkarte ist jederzeit möglich. Ausgenommen sind die Nikolausfahrten, hier sind die Fahrkarten im Vorverkauf zu erwerben (Siehe Punkt 4).

7. Haftung

7.1 Die BMB haftet gegenüber den Fahrgästen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit soweit sich aus den gesetzlichen Vorschriften nicht etwas Anderes ergibt.

7.2 Alle von der BMB nicht gegen Entgelt zur Beförderung übernommen Gegenständen bleiben auch bei Platzzuweisungen in der Bahn unter alleiniger Obhut des Fahrgastes. Für den Verlust oder die Beschädigung von Geld, Schmuck und sonstigen Wertsachen wird nicht gehaftet.

8. Gefährliche Güter / Fundsachen

8.1 Feuergefährliche, ätzende, giftige, explosive oder übelriechende Gegenstände sind von der Beförderung ausgeschlossen.

8.2 Zurückgebliebene Sachen des Fahrgastes werden auf Gefahr und Kosten des Eigentümers bis zu 7 Tage gebührenfrei aufbewahrt. Danach werden die Sachen, sofern ein erkennbarer Wert besteht, verwahrt. In der Bahn gefundene Sachen sind dem Personal zu übergeben.

9. Sonstiges

9.1 Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformerfordernis.

9.2 Falls einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sind oder werden, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, oder Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am Nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Fall von Lücken.

9.3 Die Rechtsbeziehungen zwischen der BMB und dem Vertragspartner / Fahrgast unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Wuppertal.